

**TK08/2007
VOM 17.09.2007**

■ **Regulatorisches: Entscheidungsentwürfe
„Mobilterminierung“**

In ihrer Sitzung vom 03.09.2007 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) vier Bescheidentwürfe zur Mobilterminierung zur Konsultation freigegeben. Bis 28.09.2007 haben Interessenten Zeit, Stellungnahmen abzugeben. Zusätzlich sind die Maßnahmenentwürfe europaweit zu konsultieren. Diese Stellungnahmefrist läuft bis Anfang Oktober 2007. Nach Erörterung aller Inputs und Abwägung aller Argumente ist mit einer endgültigen Beschlussfassung durch die TKK Mitte Oktober 2007 zu rechnen.

Seite 02

■ **Regulatorisches: Novelle der KEM-V zur Implementierung
des Rufnummernbereiches für harmonisierte Dienste von
sozialem Wert – Hotline für vermisste Kinder**

Mit In-Kraft-Treten der Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) am 31.08.2007 setzte die RTR-GmbH zeitgerecht die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 um, die die Einführung des europaweit einheitlichen Rufnummernbereichs 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ vorschreibt.

Seite 04

Terminavis: 8. Telekom-Forum in Salzburg

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches **Entscheidungsentwürfe der Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Analyse der Mobilterminierungsmärkte der Mobilkom, T-Mobile, One und Hutchison**

Am 03.09.2007 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) vier Bescheidentwürfe betreffend Analysen der Mobilterminierungsmärkte der Mobilkom Austria AG (Mobilkom), T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), One GmbH (One) sowie der Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) beschlossen und zur nationalen sowie europaweiten Konsultation freigegeben.

TKK führt Ersatzverfahren

Diese Entscheidungen waren notwendig, nachdem der Verwaltungsgerichtshof die bisherigen Entscheidungen zur Marktanalyse der betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte der Mobilkom, T-Mobile, One und Hutchison (Bescheide zu M 15a-e/03 vom 27.10.2004 sowie zu M 13a-e/06 vom 18.12.2006) aufgehoben hat. Die Aufhebung erfolgte im Wesentlichen deshalb, weil in den ursprünglichen Entscheidungen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission – entgegen § 129 Abs. 2 TKG 2003 – nicht „weitestgehend Rechnung getragen wurde“; die Europäische Kommission hat in dieser Stellungnahme Bedenken dahingehend geäußert, dass die Festlegung kostenorientierter Terminierungsentgelte den kommerziellen Verhandlungen überlassen wird und die Regulierungsbehörde im Regelfall erst nach Anrufung durch einen Kommunikationsnetzbetreiber eine hoheitliche Entscheidung über die konkrete Höhe dieser Entgelte trifft. Ein weiterer Grund für die Behebung dieser Bescheide war, dass die auferlegte Verpflichtung zur Kostenorientierung („LRAIC eines effizienten Betreibers“) vom Verwaltungsgerichtshof als zu unbestimmt erachtet wurde: Die geforderte Bestimmtheit bedeutet nämlich, dass „auf Grund des Bescheides, ohne Dazwischentreten eines weiteren Ermittlungsverfahrens und neuerlicher Entscheidung, eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann.“

Im Rahmen dieser Ersatzverfahren hat die TKK neue wirtschaftliche Gutachten über die wettbewerblichen Verhältnisse auf den betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten eingeholt und auf dieser Basis festgestellt, dass die Mobilfunkbetreiber Mobilkom, T-Mobile, One und Hutchison jeweils über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen.

Um die für den Fall der Nicht-Regulierung bestehenden Wettbewerbsprobleme auf den individuellen Mobilterminierungsmärkten hintanzuhalten, hat die TKK – wiederum nach Einholung von wirtschaftlichen Gutachten – den Mobilfunkbetreibern für den Zeitraum ab Oktober 2004 bis zum Abschluss der nächsten Marktanalyse spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung (in unterschiedlichen Ausformungen), zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Die Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungsentgelte wurde – in Entsprechung der erwähnten Stellungnahme der Europäischen Kommission und damit

die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragend – derart umgesetzt, dass konkrete Entgelte für die Mobilterminierungsleistungen festgelegt wurden.

Folgende Entgelte sind für die Leistungen der Terminierung in die individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetze vorgesehen:

	Mobilkom	T-Mobile	One	Hutchison
Ab 29.10.2004	10,86	13,18	13,80	19,62
Ab 01.01.2005	10,86	13,18	13,80	19,62
Ab 01.11.2005	10,34	12,66	13,28	19,62
Ab 01.01.2006	9,34	11,66	12,28	17,79
Ab 01.07.2006	8,34	10,66	11,28	15,95
Ab 01.01.2007	7,13	9,45	10,07	13,90
Ab 01.07.2007	5,91	8,23	8,85	11,86
Ab 01.01.2008	5,72	7,02	7,64	9,81
Ab 01.07.2008	5,72	5,80	6,42	7,76
Ab 01.01.2009	5,72	5,72	5,72	5,72

Abbildung 1: Mobilterminierungsentgelte in Euro exkl. USt.

Einheitliche IC-Entgelte ab 2009

Die Werte wurden entsprechend eines „Gleitpfades“ angeordnet: Dieser sieht vor, dass spätestens am 01.01.2009 die Entgelte aller Mobilbetreiber auf einem einheitlichen Niveau in der Höhe von 5,72 Cent zu liegen kommen. Der Gleitpfad, der seinen Ausgang in den höheren, betreiberindividuellen Terminierungsentgelten findet, dient dem Zweck, disruptive Eingriffe zu verhindern und „late comer“-Nachteile auszugleichen. Die Festlegung eines Gleitpfades zur stufenweisen Reduktion dieser Entgelte auf ein symmetrisches Niveau entspricht einem europäischen Trend.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die vier Maßnahmenentwürfe einer nationalen Konsultation über <http://www.rtr.at> unterzogen. Bis 28.09.2007 haben interessierte Personen Zeit, Stellungnahmen abzugeben. Darüber hinaus sind die Maßnahmenentwürfe europaweit zu koordinieren, Stellungnahmerecht haben die Europäische Kommission sowie andere nationale Regulierungsbehörden. Nach Erörterung aller Stellungnahmen und Abwägung aller Argumente ist mit einer endgültigen Beschlussfassung durch die TKK Mitte Oktober 2007 zu rechnen.

Regulatorisches **Novelle der KEM-V zur Implementierung des Rufnummernbereiches für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – Hotline für vermisste Kinder**

Die zweite Novelle der KEM-V legt als ersten EU-weit harmonisierten Dienst von sozialem Wert mit der einheitlichen Rufnummer 116 000 die Hotline für vermisste Kinder fest.

Bereits Ende 2004 wurde vom Electronic Communications Committee¹ empfohlen, den Rufnummernbereich 116 für zukünftige harmonisierte europäische Dienste zu reservieren. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG) wurde nun der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ auf EU-Ebene verbindlich reserviert.

Ziel dieser Entscheidung ist es, leicht merkbare, innerhalb der Europäischen Union einheitliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert zu etablieren. Die 6-stelligen Kurzurufnummern verbinden den Anrufer kostenfrei in jedem EU-Land zu dem gleichen Dienst. Die Funktionsweise des Rufnummernbereichs 116 ist mit dem Euronotruf 112 vergleichbar, der einfach zu merken ist und in jedem EU-Land den Anrufer zu einer entsprechenden Notrufleitstelle verbindet. Im Fall der Hotline für vermisste Kinder bedeutet das, dass Hilfesuchende unabhängig, in welchem EU-Mitgliedstaat sich diese befinden, bei einem Anruf zu 116 000 an eine Stelle verbunden werden, die u.a. für die Meldung eines vermissten Kindes entsprechende Hilfestellung bieten kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung der Europäischen Kommission als erster harmonisierter Dienst von sozialem Wert eine Hotline für vermisste Kinder festgelegt. Die dafür vorgesehene Rufnummer lautet 116 000.

Die Rufnummer 116 000 dient dabei

- der Meldung von vermissten Kindern,
- der Weiterleitung von Meldungen an die Polizei,
- der Hilfestellung und Unterstützung der für vermisste Kinder verantwortlichen Personen,
- zur Unterstützung der Suche nach vermissten Kindern.

Die Mitgliedstaaten waren durch die Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ab dem 31.08.2007 die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Rufnummern, sprich die Rufnummer 116 000, zugeteilt werden können/kann.

¹ <http://www.ero.dk>

Die Novelle der KEM-V

Die vorliegende Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V) der RTR-GmbH stellt die Umsetzung dieser europäischen Verpflichtung in Österreich dar.

Mit den neu eingefügten §§ 24a bis 24i wird der Rufnummernbereich 116 im Österreichischen Rufnummernplan generell eingeführt. Der Systematik der anderen Rufnummernbereiche folgend wird dazu zuerst der Verwendungszweck und die Nummernstruktur des Rufnummernbereichs allgemein festgelegt, gefolgt von der Dienstedefinition, den Zuteilungsvoraussetzungen sowie den Zuteilungsregeln und den Verhaltensvorschriften für die neue Hotline. Abschließend legen die neuen Bestimmungen das Abrechnungsschema sowie die Tariffreiheit fest.

Die Abrechnung von Anrufen zu 116 000 erfolgt analog zu (0)800er-Rufnummern. Der Anruf ist für den Anrufer tariffrei, die Kosten werden vom Angerufenen getragen.

Mehrere Antragsteller: Entscheidung durch das Los

Unternehmen, die einen Dienst unter der Rufnummer 116 000 als Hotline für vermisste Kinder erbringen wollen, müssen u.a. mindestens drei Jahre Erfahrung in der professionellen telefonischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen nachweisen können und über die Mitgliedschaft in zumindest einer internationalen Organisation oder Vereinigung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verfügen.

Nach Einlangen eines Antrags auf Zuteilung der Rufnummer 116 000 wird die RTR-GmbH auf ihrer Website über die Tatsache, dass ein Antrag vorliegt, informieren und allen Interessierten ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von einem Monat die Möglichkeit einräumen, ebenfalls Anträge auf Zuteilung dieser Rufnummer zu stellen. Alle in diesem Zeitraum einlangenden Anträge gelten als zeitgleich eingebracht. Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24e KEM-V erfüllen, um eine Zuteilung, so entscheidet das Los.

Auflagen für den Betrieb dieser Hotline sind, dass die Hotline 116 000 24 Stunden, sieben Tage die Woche erreichbar ist und Anrufe für den Rufenden kostenfrei sind.

Weitere harmonisierte Dienste von sozialem Wert

Für die kommenden Monate wurde von der Europäischen Kommission bereits in Aussicht gestellt, weitere harmonisierte Dienste von sozialem Wert in den Anhang aufzunehmen und dafür eine entsprechende Rufnummer im Bereich 116 festzulegen. Um derartige Dienste zu identifizieren, gab es auf europäischer Ebene bereits eine

Konsultation (http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/info_centre/documentation/public_consult/index_en.htm#116), deren Ergebnisse zurzeit mit den Mitgliedstaaten diskutiert werden. In weiterer Folge ist danach eine Erweiterung des Anhangs zur eingangs zitierten Entscheidung vorgesehen.

Nach einer derartigen Anpassung wird die Umsetzung dieser (neuen) Vorgaben in Österreich wiederum in Form einer entsprechenden Novelle der KEM-V geschehen. Im Rahmen dieser werden dann die spezifischen, an die Erfordernisse des Dienstes angepassten Regelungen zur Dienstleistung sowie zur Zuteilung der einzelnen Rufnummern festgelegt werden.

Die Verordnung, mit der die KEM-V in diesem Bereich novelliert wurde, trat mit 31.08.2007 in Kraft. Sie liegt samt den erläuternden Bemerkungen in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Mo - Do, 8:00 - 17:00, Fr 8:00 - 14:00 zur Einsichtnahme auf und kann unter der Internet-Adresse <http://www.rtr.at/kem-v> eingesehen werden. Weiters ist die Verordnung in BGBl. II Nr. 219/2007 kundgemacht.

Terminavisos 8. Salzburger Telekom-Forum

Das „Salzburger Telekom-Forum“, das heuer bereits zum 8. Mal statt findet, steht dieses Jahr unter dem Motto „Neue regulatorische Herausforderungen im Bereich der elektronischen Kommunikation“ und widmet sich in Teilaspekten dem für Oktober 2007 erwarteten „Review“ des Rechtsrahmens. Schwerpunkte werden etwa Anforderungen an eine zukünftige Frequenzpolitik, Überlegungen zu den rechtlichen Voraussetzungen von regulatorischen Eingriffen in die Struktur von Unternehmen sowie die wichtigsten Judikaturlinien zu Rechtsfragen der elektronischen Kommunikation von VwGH, EuGH und den österreichischen Kartellgerichten sein. Referenten sind unter anderem Rudolf Strohmeier (Kabinettschef von Kommissarin Reding), Hans Peter Lehofer (VwGH) sowie Thomas Eilmansberger (Universität Salzburg).

Das detaillierte Programm ist auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> abrufbar.

8. Salzburger Telekom-Forum

Wann: 24. und 25.09.2007

Wo: Universität Salzburg (Max-Gandolf-Bibliothek), Kapitelgasse 5-7, 5020 Salzburg

Anmeldung an rtr@rtr.at oder an monika.bauer@rtr.at